Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/10/15 6Ob732/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1980

Norm

ZPO §464 I
ZPO §521

Rechtssatz

Fehlt es für die Bestellung eines gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten nach§ 97 Abs 2 ZPO an den gesetzlichen Voraussetzungen, wird durch die Ausfolgung einer Ausfertigung der einstweiligen Verfügung an den gerichtlich bestellten Zustellungsbevollmächtigten keine wirksame Zustellung an die Beklagten vollzogen und daher auch die Rechtsmittelfrist nicht in Gang gesetzt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 732/80
  Entscheidungstext OGH 15.10.1980 6 Ob 732/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0041690

Dokumentnummer

JJR_19801015_OGH0002_0060OB00732_8000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at